

Kein Kind aus den Augen verlieren.

Um zu gewährleisten, dass die Höruntersuchungen möglichst allen Neugeborenen angeboten und besonders bei kontrollbedürftigen Befunden weiterführende Untersuchungen sichergestellt werden, bitten wir alle Eltern, der Datenübermittlung (siehe unten) an das zuständige* Screeningzentrum des öffentlichen Gesundheitsdienstes zuzustimmen.

Für bayerische Kinder ist der Ablauf folgendermaßen:

Durchführung der Untersuchung in der Geburts- oder Kinderklinik, beim Kinder- oder HNO-Arzt.

Sicherstellen des Untersuchungsangebots:

- Name und Anschrift des Neugeborenen sowie der Befund der Erstuntersuchung werden von Geburtsklinik, Hebamme oder Kinderarzt an das Screeningzentrum des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übermittelt.
- Das Screeningzentrum schickt Listen mit den Namen und Anschriften, nicht jedoch den Befunden, an das jeweils zuständige Gesundheitsamt.
- Das Gesundheitsamt vergleicht die Liste der untersuchten Kinder mit der Geburtenliste des Einwohnermeldeamtes und kann auf diese Weise nicht untersuchte Kinder oder Kinder, deren Untersuchungsbefund nicht korrekt weitergeleitet wurde, herausfinden. In einem solchen Fall und, wenn die Eltern einer Datenübermittlung nicht zugestimmt haben, nimmt das Gesundheitsamt Kontakt zu den Eltern auf und bietet eine Beratung an. Spätestens nach sechs Wochen werden die Daten beim Gesundheitsamt gelöscht.

*Sollten Sie Ihren Wohnsitz in Hessen haben, so ist das Screeningzentrum, Gießen zuständig, in Thüringen das Vorsorgezentrum für das Neugeborenen-Screening im Thüringer Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz

Sicherstellen von Nachfolgeuntersuchungen:

Ist eine Kontrolluntersuchung notwendig, so übermittelt der Untersucher auch die weiteren Ergebnisse an das Screeningzentrum am LGL (das Kind hört oder hört nicht). Werden diese Befunde nach wenigen Wochen nicht mitgeteilt, tritt das Screeningzentrum an die Eltern heran, um den Stand der Untersuchungen zu klären. Dies bedeutet Sicherheit für Sie als Eltern, dass Sie auf jeden Fall informiert werden, falls eine erforderliche Kontrolluntersuchung vergessen werden sollte.

Die **anonymisierten** Daten werden für wissenschaftliche Auswertungen verwendet (z.B. Erfassung der Häufigkeit von Hörstörungen, zeitliche Entwicklung). Personenbezogene Daten werden nach zwei Jahren gelöscht.

Die Zustimmung zur Datenübermittlung ist freiwillig, falls Sie der Datenübermittlung nicht zustimmen wollen, entstehen Ihnen oder Ihrem Kind daraus keine Nachteile. Allerdings sollten Sie dann bei einem kontrollbedürftigen Befund selbst auf weitere Untersuchungen achten.

Falls Sie die Einwilligung der Datenübermittlung rückgängig machen wollen, können Sie die persönlichen Daten Ihres Kindes, die im Screeningzentrum gespeichert werden, jederzeit durch ein kurzes Anschreiben löschen lassen.

Das Screeningzentrum steht Ihnen oder Ihrem Kinderarzt für Fragen zur Verfügung.

Anschrift:

Screeningzentrum, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim
hoerscreening@lgl.bayern.de

www.lgl.bayern.de/gesundheit/hoerscreening.htm

Infotelefon-Nr. 089 - 31 560 - 131

Montag bis Donnerstag von 8-16 Uhr und
Freitag von 8-13 Uhr

Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit



Neugeborenen- Hörscreening



Einwilligungserklärung

Name: _____

Anschrift: _____

Hiermit erkläre ich, ausreichend über das Hörscreening bei Neugeborenen informiert worden zu sein. Ich bin mit der Teilnahme meines Kindes am Hörscreening einschließlich der Datenübermittlung bis zur Abklärung des Befundes an das zuständige* Screeningzentrum und das Gesundheitsamt einverstanden.

Ort Datum Unterschrift

Hiermit erkläre ich, ausreichend über das Hörscreening bei Neugeborenen informiert worden zu sein. Ich lehne die Datenübermittlung an das Screeningzentrum und das Gesundheitsamt ab.

Ort

Datenschutz Unterschrift

Die Übermittlung und Aufbewahrung der Daten Ihres Kindes im Screeningzentrum bedarf Ihrer Einwilligung. Die übermittelten Daten werden unter ärztlicher Verantwortung und Schweigepflicht verarbeitet. Der Datenschutz ist selbstverständlich gewährleistet.

Warum ein Hörscreening?

Eins von 1000 Kindern kommt in Deutschland mit einer schweren Hörstörung zur Welt. Daneben gibt es viele Kinder, die mittelgradig oder leicht schwerhörig sind, und Kinder, die erst später Hörstörungen entwickeln. Bleibt eine solche Hörstörung monate- oder gar jahrelang unentdeckt, kann sich dies auf die gesamte Entwicklung des Kindes negativ auswirken.

Bei den meisten Kindern wird die Schwerhörigkeit spät erkannt, häufig erst im zweiten, dritten oder sogar erst im vierten Lebensjahr. Dann fallen sie auf, weil sie nicht oder nur verzögert sprechen lernen. Denn nur wenn ein Kind hören und dadurch Sprache nachahmen kann, lernt es sprechen.

Je länger der Hörverlust verborgen bleibt, desto schwieriger wird es für das Kind, den Rückstand in der Sprachentwicklung aufzuholen. Dies kann man dem Kind heute durch Früherkennung, Frühförderung und moderne Hörgeräte-Technologie ersparen.

Wie wird das Hörscreening durchgeführt?

Ihre Geburts- bzw. Kinderklinik ist mit einem Gerät ausgestattet, das eine Hörprüfung bereits in den ersten Lebenstagen ermöglicht. Die Untersuchung wird entweder mit einem automatisierten BERA Gerät (AABR, Hirnstammaudiometrie) oder einem TEOAE Gerät (transitorisch evozierte otoakustische Emissionen) durchgeführt. Bei Ableitung der TEOAE werden dem Ohr über eine Sonde im äußeren Gehörgang leise „Klick“-Geräusche angeboten: ein gesundes Innenohr registriert diese Töne und sendet als Antwort Schallwellen, die von einem winzigen Mikrophon an der Sonde gemessen werden. Sind diese vorhanden, funktioniert die Hörschnecke.

Bei Ableitung der AABR hört das Kind aus einem Lautsprecher oder einer Sonde ebenfalls leise Klickgeräusche (35dBHL). Gleichzeitig wird die Antwort des Innenohrs und von Teilen der Hörbahn (Hörnerv) über Oberflächen-elektroden von der Kopfhaut abgeleitet und durch einen automatischen Algorithmus ausgewertet.

Die Untersuchung wird am besten durchgeführt, wenn das Baby getrunken hat und schläft, sie dauert nur wenige Minuten und ist für Ihr Baby völlig schmerzlos und in keiner Weise belastend.

Diese Untersuchung ist Bestandteil der nach den Kinderrichtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses jedem Kind zustehenden Früherkennungsuntersuchungen (Anlage 6), die Teilnahme ist in Bayern nach Artikel 14 Absatz 1 GDVG ab 1. Januar 2009 verpflichtend. Die Kosten für die Untersuchung werden von der Krankenkasse übernommen.

Welches Ergebnis bringt das Hörscreening?

Ein unauffälliges Ergebnis (pass) bedeutet, dass eine Hörstörung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei einem kontrollbedürftigen Ergebnis (refer) wird noch in der Geburtsklinik eine Kontroll-AABR durchgeführt.

Zeigt das Gehirn auch bei dieser Untersuchung keine Reaktion, bedeutet dies nicht, dass Ihr Kind schwerhörig ist, sondern dass in diesem Fall eine weitergehende Untersuchung bei einem Spezialisten (Pädaudiologe) möglichst bis zum Ende der 12. Lebenswoche durchgeführt werden muss.

Eine Hörstörung kann aber auch erst im Laufe der Entwicklung eines Kindes auftreten, z.B. durch eine Infektion im Kleinkindalter. Deshalb ist es auch nach einem unauffälligen Testergebnis wichtig, dass Sie als Eltern bei Ihrem Kind auch weiterhin darauf achten, ob Ihr Kind gut hört.

Können Hörstörungen bei Neugeborenen behandelt werden?

Neugeborenen-Hörstörungen lassen sich in den meisten Fällen nicht heilen, aber so wirksam behandeln, dass eine weitgehend normale Entwicklung des Kindes zu erwarten ist.

Dazu ist meist die Versorgung mit einem oder zwei Hörgeräten nötig, manchmal auch eine Operation des Mittelohrs oder eine Versorgung mit einem Cochlea-Implantat (elektronische Innenohr-Prothese) und eine Frühförderung des Hörens. All diese Behandlungen sind umso wirksamer, je früher sie erfolgen.

